

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 92

19. Oktober

1915

Bekanntmachung

über die Kartoffelversorgung. Vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ernährung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichskartoffelstelle.

§ 1. Es wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr danach obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen. Der Reichskanzler führt die Aufsicht.

§ 2. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde; sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder.

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden, vier Bevollmächtigten zum Bundesrat, vier Vertretern der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, vier Vertretern der Kommunalverbände und vier Vertretern des Handels und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernennt die Mitglieder des Beirats. Er erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und sechzehn anderen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf Kommunalverbände und Verbraucher, vier auf Handel, vier auf die Landwirtschaft, vier auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen. Die Vertreter der Kommunalverbände und Verbraucher, des Handels sowie der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaften bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle hat für die Bereitstellung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände bedienen. Diese haben der Reichskartoffelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Ersuchen Folge zu leisten.

II. Beschaffung der Kartoffeln.

§ 5. Insofern die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter 1915/16 erforderlichen Kartoffeln nicht beschafft worden sind oder zu angemessenen Preisen anderweitig nicht beschafft werden können, hat der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung sind berechtigt, ihren nicht anderweitig gedeckten Bedarf ebenfalls bei der Reichskartoffelstelle anzumelden.

Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben den von ihnen angemeldeten Bedarf abzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Abnahme erlässt die Reichskartoffelstelle, soweit keine Vereinbarung zustande kommt.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, dass während der Wintersperiode ausreichende Kartoffelmengen zur Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann Befehle darüber erlassen, welche Mengen zu sichern und wie sie zu lagern sind.

Über Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung zwischen einem Kommunalverband und der Reichskartoffelstelle ergeben, entscheidet die Verwaltungsabteilung der Reichskartoffelstelle endgültig.

§ 6. Die Reichskartoffelstelle hat zunächst zu versuchen, den angemeldeten Bedarf im freien Verkehr zu decken. Insofern dies zu den Grundpreisen (§ 10), bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zuzüglich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2) nicht möglich ist, kann sie bestimmen, welche Kartoffelmengen aus den Kommunalverbänden an die Reichskartoffelstelle oder an die von dieser bezeichneten Personen abzugeben sind. Dabei sind den Kommunalverbänden die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Mengen zu belassen.

§ 7. Zum Zwecke der Sicherstellung der nach § 6 abzugebenden Mengen sind alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelerzeugung bis zum 29. Februar 1916 zur Versorgung des Kommunalverbandes zu halten. Die Kartoffeln müssen Speise-

kartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können.

Schuldhafte Zuwidderhandlungen gegen diese Verpflichtung begründen eine Schadenerfahrlöslichkeit gegenüber der Reichskartoffelstelle. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle kann die Verpflichtung aufgehoben werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können nähere Bestimmungen über die Durchführung der Verpflichtung aus Abs. 1 erlassen.

§ 8. Zur Beschaffung der nach § 6 abzugebenden Mengen kann das Eigentum an Vorräten der Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche bis zur Höhe von 10 vom Hundert ihrer Ernte auf Antrag des Kommunalverbandes oder der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde einer in der Anordnung bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Vorräte zu richten; sobald sie dem Besitzer zugeht, geht das Eigentum über. Der Anordnung hat eine Aufforderung an den Besitzer vorauszugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszufordern. Der Enteignungspreis wird unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt und darf den Grundpreis nach § 10 nicht übersteigen. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Ansagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Enteignungen nach dem 31. Dezember 1915 kann die zuständige Behörde neben dem Enteignungspreis eine Vergütung für Verwahrung gewähren, die die von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Höchstgrenzen nicht übersteigen darf. Über Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift im § 5 Abs. 4 die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Die Reichskartoffelstelle kann Kommunalverbände zur Deckung des von ihnen angemeldeten Bedarfs durch Ausstellung von Bezugscheinern ermächtigen, Kartoffeln aus den gemäß § 6 Satz 2 abzugebenden Vorräten zu erwerben. Diese Mengen sind dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke sie erworben werden, auf die abzugebenden Mengen, dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Versorgung zu haltenden Mengen anzurechnen. Der erwerbende Kommunalverband hat der Reichskartoffelstelle und dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke die Kartoffeln erworben werden, Mitteilung zu machen.

§ 10. Der Grundpreis (§ 8) für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1915 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger

in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 55 M.; in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrnhut Schmallenberg, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Osleib a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amt Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Auhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß L. A., Reuß j. L. 57 M.; in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Neppinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Westfalen, Hamburg 59 M.; in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 61 M.

§ 11. Die Grundpreise gelten für gute, gejunge Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 12. Die Grundpreise eines Bezirks gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

§ 13. Die Grundpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zweit vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Grundpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Warengestelle des Schiffes oder Paketwagens und die Kosten der Beladung ein. Die Kartoffeln sind an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichskartoffelstelle fest.

III. Versorgung der Bevölkerung.

§ 14. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten

Bevölkerung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlaufen.

§ 15. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben.

§ 16. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels abgeben, nach den von der Reichskartoffelstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Überschüsse sind für die Bevölkerung zu verwenden.

§ 17. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirk Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung liegt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 18. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlass der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 19. Über Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 14 bis 18) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 20. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 21. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 22. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, gemäß § 14 erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen oder den auf Grund des § 7 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über Kartoffelversorgung. Vom 13. Oktober 1915.

Auf Grund von § 20 der Verordnung des Bundesrats über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 647) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zum Erlass von Bestimmungen nach § 7 Abs. 3 und § 15 der Verordnung sind die Kreisämter zuständig.

§ 2. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:

- als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss,
- als zuständige Behörde das Kreisamt,
- als Kommunalverband der Kreis,
- als Gemeinde jeder im Sinne von Artikel 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband.

Darmstadt, den 13. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Krämer.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelversorgung.

Die beiden vorstehenden Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weiter wird namens des Kommunalverbandes Gießen gemäß § 14 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 9. d. Mts. die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln für den Bezirk der Stadt Gießen dem Oberbürgermeister zu Gießen, für die Bezirke der Landgemeinden des Kreises den betreffenden Großbürgermeistereien übertragen.

Gießen, den 13. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir verweisen auf vorstehende Bekanntmachungen und empfehlen, die in Betracht kommenden Personen (vergl. § 7 Abs. 1 u. 2 der Bundesratsverordnung) entsprechend zu bedeuten und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Gießen, den 18. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Vom 22. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen

am 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer zugunsten von Kriegswohlfahrtszwecken eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstaltet will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattfinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Vor der Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaates, für den sie erteilt ist; für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

Für bereits begonnene Sammlungen und Vertriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beizubringen, widrigsfalls sie eingestellt werden müssen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
- wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
- wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;
- wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für den Staate verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärt Ertrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtszwecke zu verwenden.

§ 4. Wird eine der im § 3 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Auftretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Delbrück.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Vl. S. 449) betr. Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang des Großherzogtums folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen das Ministerium des Innern;

II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

- sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, oder an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Kreis beschränkt bleiben, das Kreisamt, in dessen Kreis die Veranstaltung stattfinden soll;
- sofern Wander-Vorführungen über die unter a) bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, das Ministerium des Innern.

Sammlungen innerhalb eines Personalkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortvorgezogenen.

Für Kirchenkollekte sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es Einsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

§ 2. Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

Die Anträge sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers oder für den Sitz des veranstaltenden Vereins usw. zuständigen Kreisamt einzureichen.

§ 3. Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

- Plan des Unternehmens,
- Form der Ankündigung,
- genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,

4. Angabe, in welcher Weise die aufzunehmenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag über Anteil dem Wohlfahrtszweck zugefüllt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teils des Gesamtergebnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung oder des Vertriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitab schnittes und des Ortes oder Bezirks, in dem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Überführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichtet werden.

Darmstadt, den 27. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Salomon.

betreffend die Einführung von Getreide und Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915.

Der Reichskanzler. Berlin W 8, den 8. Okt. 1915.
(Reichsamt des Innern) Wilhelmstraße 74.

IV A 20 096 — 2. Ang.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 569), habe ich genehmigt, daß Erzeugnisse, welche in Mengen von weniger als einem Doppelzentner eingeführt werden, nicht an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern und dieser auch nicht anzugeben sind.

Im Auftrage: Müller.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, 18. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Sammeln ölhältiger Samen und Früchte.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung gleichen Beitrags vom 13. I. Mts. (Kreisblatt Nr. 91) benachrichtigen wir Sie, daß durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dole und Fette in Berlin als Kommissionäre für unseren Bezirk bestellt wurden:

Gebr. Alstädtler, Weinheim (Baden).

Zentral-Genossenschaft d. hess. landwirtschaftlichen Konsumvereine, Darmstadt.

Wir empfehlen Ihnen, den Genannten bei dem Ankauf ölhältiger Samen und Früchte jegliche Unterstützung gewähren zu wollen.

Gießen, den 18. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Den Termin für die Einsendung der Kirchenrechnungen für 1914.

An die Kirchenvorstände des Kreises.

Soweit Sie noch im Rückstand sind, werden Sie an die Geneigungen unserer Verfügung vom 7. Juli 1915 — Kreisbl. Nr. 60 — erinnert.

Gießen, den 18. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Steinbach.

In Steinbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Gemarkung Steinbach bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Bezirk gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 12. November 1914 (Kreisblatt Nr. 70 vom 17. November 1914).

Gießen, den 18. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
G. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Heuchelheim. Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Gießen, den 18. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

G. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. I. Mts. wurden in dieser Stadt gefunden: 1 Fünfmarkstein; 1 Petroleumflasche; 1 Handtasche mit Inhalt; 1 Revolver; 1 Portemonnaie; verloren; 1 Geldbeutel mit 7 Mark Inhalt; 1 Paar Damenschuh; 1 gold. Damenuhr; 1 Paar neue braune Kinderschuhstiefel; 1 dunkelgrünes Portemonnaie mit 7 bis 8 Mark; 1 kleiner Schlüssel; einige Brief- und Rabattmarken; 1 Fünfmarkstein; 1 Portemonnaie mit 5 Mark; 1 Damenportemonnaie mit Inhalt; 1 gold. Ketten mit Anhänger mit rotem Stein; 1 gold. Brille; 1 silberne Damenuhr mit Goldrand; 1 gold. Brosche mit eisernem Kreuz; 1 gold. Damenuhr, Monogramm: G. G. im Rückendekel, mit ledernem Armband; 1 Zwicker mit Futteral; 1 dünnes gold. Reitersarmband; 1 Damenportemonnaie aus braunem Leder, Inhalt: 180 Mark und einige Briefmarken; 1 Spazierstock mit Achthaupt; entlaufen; 1 Dackelhund, schwarz, auf den Namen „Waldmann“ hörend.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände besitzen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichnetener Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 18. Oktober 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

G. B.: Pfeffer.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Treis an der Lumda.

In der Zeit vom 3. bis einschließlich 16. November I. J. liegen auf Groß. Bürgermeisterei Treis an der Lumda die Sonderprojekte über Herstellung der Wege 142 und 144 in Flur I, Linnader und Silberstück, zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschusses während der Offenlegung bei Groß. Bürgermeisterei Treis an der Lumda schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Oktober 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissionär

Schittspahn, Regierungsrat.

Märkte.

FC. Wiesbaden. Fleisch-Marktbericht vom 18. Okt. Auftrieb: 360 Rinder (darunter 61 Ochsen, 29 Büffel, 270 Kühe und Färsen), 448 Kalber, 189 Schafe, 270 Schweine.

Marktverlauf: Rinder, Kalber, Schafe lebhaft, Ueberland gering; Schweine langsam Geschäft, ausverlaufen. Preiss für 100 Pf.

Lebend-Schlacht-

Ochsen. gerichtet.

Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes im Alter von 4—7 Jahren 70—76 135—146

Junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 64—70 125—135

Mäßig genährte junge und gut genährte ältere 57—64 112—125

Kälber. Lebend-Schlacht-

Bullen. gerichtet.

Vollfleischige, ausgew. höchsten Schlachtv.

Büffeln. 60—65 108—117

Vollfleischige, jüngere 55—60 100—108

Färsen. Rühe.

Vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwertes 68—75 125—138

Vollfleischige ausgemästete Rühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren 54—60 106—115

Wenig gut entwickelte Färsen 59—66 114—120

Ältere ausgemästete Rühe und wenig gut entwickelte jüngere Rühe 50—58 98—105

Mäßig genährte Rühe und Färsen 40—50 78—96

Kälber.

Feinste Mastkalber 90—95 167—170

Mittlere Mast- und beste Saugkalber 85—90 148—160

Geringere Mast- und gute Saugkalber 75—80 129—138

Geringe Saugkalber 65—70 112—121

Schafe.

Weldemalschafe

Mastlämmere und Masthammeli 50—55,00 120—125

Schweine.

Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg

Lebendgewicht 185—187 172—178

Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgew. 183—185 168—172